



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Datenübermittlung durch Bewährungshelfer

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten von verurteilten Sexualstraftätern an örtliche Polizeidienststellen durch Bewährungshelfer, die diese Straftäter betreuen, auch ohne richterliche Meldeauflage bzw. Weisung nach Auffassung der Landesregierung rechtlich zulässig?

Wenn ja, durch welche Rechtsvorschrift ist eine Datenübermittlung gedeckt?

Antwort zu Frage 1:

Eine regelmäßige direkte Datenübermittlung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers an eine örtliche Polizeidienststelle ist ohne Einschaltung des zuständigen Gerichts unzulässig. Dies ist auch die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, veröffentlicht im 22. Tätigkeitsbericht vom 05. 04. 2000.

2. Welche Daten dürfen von Bewährungshelfern an die Polizei übermittelt werden?

Wenn nein, hält die Landesregierung die Schaffung einer Rechtsgrundlage für erforderlich, die eine solche Datenübermittlung erlaubt? Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen?

Antwort zu Frage 2:

Das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31. 01. 1996, die Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe (OrgBG) vom 18. 11. 1996 sowie die Landesverordnung über den bereichsspezifischen Datenschutz in der Bewährungs- und Gerichtshilfe vom 30. 04. 1996 bilden den Rahmen für die Arbeit der Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und –helfer in Schleswig-Holstein.

Im folgenden § 12 des BGG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt:

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und weiterverarbeitet werden, soweit

1. dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 und zur Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen erforderlich ist oder
2. die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Werden freie Träger nach § 9, Personen nach § 8 oder andere Dritte an der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 beteiligt, so ist sicherzustellen, daß der Schutz personenbezogener Daten in entsprechender Weise gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit nach § 10.

(3) Das Ministerium für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten regelt durch Verordnung das Nähere über die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten.

In § 5 der Landesverordnung über den bereichsspezifischen Datenschutz in der Bewährungs- und Gerichtshilfe sind die Modalitäten der Datenübermittlung geregelt:

§ 5

Datenübermittlung

(1) Die Weitergabe personenbezogener Informationen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden findet nur statt,

1. innerhalb und zwischen der Bewährungs- und Gerichtshilfe,
2. an die jeweils beauftragende Stelle,
3. an die Dienstvorgesetzten und die Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

(2) Gesetzliche Auskunftsrechte öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

(3) Personenbezogene Daten dürfen von der Bewährungs- und Gerichtshilfe an

1. freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe nach § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes,
2. Personen nach § 8 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes und
3. andere an der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes Beteiligte

übermittelt werden, sofern

a) die oder der Beschuldigte oder die oder der Betroffene zugestimmt hat oder
b) die empfangenden Personen oder Stellen ein rechtliches oder fachliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Beschuldigter oder Betroffener überwiegen.

(4) Für die Weitergabe personenbezogener Informationen an sonstige öffentliche Stellen nach § 10 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Bei Zusammenarbeit mit den in Absatz 3 und 4 bezeichneten Personen und Stellen ist sicherzustellen, daß der Schutz personenbezogener Daten dieser Verordnung entsprechend gewährleistet ist.

(6) Von der Bewährungs- und Gerichtshilfe übermittelte personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie übermittelt worden sind. Die empfangenden Stellen dürfen die personenbezogenen Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung dürfen von der Bewährungs- und Gerichtshilfe übermittelte personenbezogene Daten nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle weiterverarbeiten.

Darüber hinausgehend ist ohne Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr eine regelmäßige Übermittlung von Daten an die Polizei nicht zulässig.

Im übrigen unterliegen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer einer beruflichen Schweigepflicht und können sich bei unbefugter Offenbarung von Informationen aus dem Betreuungsverhältnis strafbar machen. Nur dann, wenn ein Proband selbst weitere erhebliche Straftaten angekündigt hat oder sonstige Anhaltspunkte auf eine gegenwärtige Gefahr schließen lassen, muss die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer abwägen, ob eine Durchbrechung der Schweigepflicht im Hinblick auf die bedrohten Rechtsgüter geboten ist.

Vor dem Hintergrund der unter Antwort 1 genannten Stellungnahmen und der o. a. §§ 12 BGG und 5 LVO hält die Landesregierung die Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen für nicht erforderlich; weitere Maßnahmen sind nicht geplant.